



Kanton Zürich
Baudirektion



Vorentwurf mit erläuterndem Bericht

28.05.2025

Referenz: BDAWEL-2025-0691

PBG-Revision «Störfallvorsorge» und Totalrevision der Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung

Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1)

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
LS 700.1 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975	LS 700.1 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (Änderung vom, Störfallvorsorge) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...), <i>beschliesst:</i>	
I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert	I. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert	
2. Abschnitt: Die Richtplanung	2. Abschnitt: Die Richtplanung	
Allgemeines	Allgemeines	
§ 18. ¹ Die Richtplanung soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren.	Abs. 1 unverändert	
² Insbesondere ist anzustreben, dass		
e. die Siedlungsgebiete gegen nachteilige Umwelteinflüsse abgeschirmt, vorhandene Belastungen abgebaut und eine soziale Durchmischung ermöglicht werden.	e. die Siedlungsgebiete gegen Störfallrisiken und nachteilige Umwelteinflüsse abgeschirmt, vorhandene Belastungen abgebaut und eine soziale Durchmischung ermöglicht werden.	Dass die Störfallvorsorge in der Richtplanung berücksichtigt werden muss, hält Art. 11a Abs. 2 der Störfallverordnung (StfV; SR 814.012) schon seit längerem fest. Der kantonale Richtplan enthält dazu in Kapitel 3.11 ebenfalls Vorgaben. Diese sind vielen betroffenen Stellen aber zu wenig bekannt. Daher ist es angezeigt, die Störfallvorsorge in § 18 Abs. 2 PBG aufzunehmen.

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen****V. Weitere Festlegungen der Bau- und Zonenordnung****V. Weitere Festlegungen der Bau- und Zonenordnung***Störfallvorsorge*

§ 78b. ¹ Bei Ein-, Um- oder Aufzonungen innerhalb des Konsultationsbereichs von Anlagen, welche der Verordnung über den Schutz vor Störfällen unterstehen, legt die Bau- und Zonenordnung die erforderlichen planerischen Massnahmen und Objektschutzmassnahmen zur Reduktion des Störfallrisikos zonen- oder gebietsweise fest, soweit diese verhältnismässig sind.

Nur der Klarheit halber ist festzuhalten, dass mit der bereits bestehenden Formulierung, dass vorhandene Belastungen abgebaut werden sollen, nicht der Abbau oder Rückbau von Störfallanlagen gemeint ist.

In manchen Zürcher Gemeinden gibt es keine Störfallanlagen (der Störfallverordnung unterstehende Betriebe, Verkehrswege oder Rohrleitungsanlagen). Diese Gemeinden müssen die Störfallvorsorge in ihrer Richtplanung nicht berücksichtigen, da dort kein Regelungsbedarf besteht.

Die Inhaber von Störfallanlagen sind aufgrund des Störerprinzips verpflichtet, Sicherheitsmassnahmen an der Gefahrenquelle zu ergreifen (Art. 10 Umweltschutzgesetz [USG]; SR 14.01; Art. 3 StFV). Damit sollen die Störfallrisiken auf ein tragbares Niveau beschränkt werden. Dies kann gerade bei Betrieben im äussersten Fall zur Verlegung oder gar Schliessung führen. Bei netzförmigen Anlagen wie Eisenbahnen, Strassen oder Gasleitungen sind die möglichen Sicherheitsmassnahmen an der Quelle aber oft bereits ausgeschöpft. Eine Verlegung bzw. Schliessung der Anlage ist in der Regel keine Option, da sie meist der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

Kommt es im Umfeld einer Störfallanlage zu einer Zunahme des Personenaufkommens (z.B. bei einer Ein-, Um- oder Aufzonung), steigt das Störfallrisiko an, ohne dass sich seitens der Anlage etwas geändert hätte. Gemäss Art. 11a Abs. 1 StFV muss deshalb die Störfallvorsorge auch in der Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Dazu werden von den zuständigen Fachstellen bei den raumplanungsrelevanten Störfallanlagen beidseitig (Verkehrswege und Rohrleitungen) oder kreisförmig

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

(Betriebe) sogenannte Konsultationsbereiche ausgeschieden und in der Karte «Risikokataster» im GIS-Browser publiziert. Die Grösse der Konsultationsbereiche ist abhängig von der Störfallanlage und misst 50 bis 300 Meter.

Bei Ein- Um- oder Aufzonung innerhalb von Konsultationsbereichen sind die Gemeinden verpflichtet, Schutzmassnahmen zur Minimierung des verursachten Risikoanstiegs zu prüfen und grundeigentümergebunden festzulegen. Diese müssen erforderlich und verhältnismässig sein. Ohne Schutzmassnahmen können die Risiken für Verletzungen und Todesfälle zu stark ansteigen, so dass Ein-, Um- oder Aufzonungen in Konsultationsbereichen zukünftig vermehrt nicht mehr genehmigungsfähig wären und das Ziel des kantonalen Richtplans, 80% des Bevölkerungswachstums in Stadtlandschaften und urbanen Wohnlandschaften aufzunehmen, gefährdet wäre.

Die Schutzmassnahmen können sowohl planerischer Natur sein (z.B. Regelungen zu Nutzungsmass und Nutzungsweise) wie auch Massnahmen an Gebäuden und Umgebung (sogenannte Objektschutzmassnahmen) umfassen. § 16 E-KStFV enthält eine beispielhafte Aufzählung solcher Massnahmen, die in der Regel geeignet sind.

Die Praxis zeigt, dass die Gemeinden anstelle von planerischen Beschränkungen Objektschutzmassnahmen bevorzugen, um damit ihre Verdichtungsinteressen besser realisieren zu können. Nach aktuell gültigem PBG ist die Festlegung von Objektschutzmassnahmen jedoch nur in Sondernutzungsplanungen (Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften) möglich. Den Gemeinden fehlt ein Instrument, um störfallspezifische Schutzmassnahmen auch in ihrer Bau- und Zonenordnung (BZO) festlegen zu können. Somit haben sie aktuell nur die Möglichkeit, die Störfallrisiken mit planerischen Beschränkungen zu minimieren oder Schutzmassnahmen in Sondernutzungsplanungen festzulegen. Letztere bedeuten zusätzlichen Aufwand, Zeitverzögerungen und Kosten.

Mit dem neuen § 78b erhalten die Gemeinden die zusätzliche Möglichkeit, Objektschutzmassnahmen direkt in der BZO festzulegen und damit die

Geltendes Recht**Vorentwurf****Erläuterungen**

Siedlungsentwicklung nach Innen auch im Umfeld von Störfallanlagen ohne aufwendige Sondernutzungsplanungen zu realisieren.

§ 78b E-PBG sieht keine allgemeine Sanierungspflicht vor.

Will eine Gemeinde Schutzmassnahmen gebietsweise festlegen, kann sie hierfür das Instrument des Ergänzungsplan nutzen. Dementsprechend soll auch § 10 der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP; LS 701.12) angepasst werden.

² Die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Baute oder Anlage tragen die Kosten für die Umsetzung der Objektschutzmassnahmen.

Wie oben zu Abs. 1 bereits ausgeführt wurde, verursachen Auf-, Um- und Einzonungen in Konsultationsbereichen Risikoerhöhungen, die mit Schutzmassnahmen minimiert werden müssen. Werden Objektschutzmassnahmen zur Risikominierung gewählt, ermöglichen diese eine höhere Ausnutzung der Grundstücke, wovon die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer profitieren.

Hat eine Gemeinde Objektschutzmassnahmen (beispielsweise den Einbau brandsicherer Fenster) zum Schutz vor Störfällen festgelegt, haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für die Umsetzung solcher Massnahmen zu tragen.

Die Inhaber der Störfallanlagen sind ihrerseits verpflichtet, alle verfügbaren Sicherheitsmassnahmen an den Anlagen umzusetzen und zu bezahlen. Wie bereits oben zu Abs. 1 ausgeführt wurde, stösst das Störerprinzip bei netzförmigen Anlagen (Verkehrswege, Rohrleitungen) jedoch an seine Grenzen. Die netzförmigen Anlagen erfüllen wichtige Funktionen bei der Grundversorgung, sind im öffentlichen Interesse und können in der Regel nicht verschoben werden. Kann das Risiko anlagenseitig nicht auf ein tragbares Niveau reduziert werden, hat dies zur Folge, dass risikorelevante Ein-, Auf- und Umzonungen entlang solcher Anlagen nicht mehr möglich sind, wenn keine Objektschutzmassnahmen für die Umgebung festgelegt werden.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>4. Abschnitt Vollziehungsbestimmungen <i>Verordnungen</i></p> <p>§ 359. ¹Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none">a. die einheitliche Darstellung der Richt- und Nutzungsplanungen,b. die Staatsbeiträge an nachgeordnete Planungen,c. die Einzelheiten der Quartierplangestaltung und des Quartierplanverfahrens,d. die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen,e. die Verschärfung oder Milderung der Bauvorschriften für besondere Bauten und Anlagen,f. die Ausführung von Bauarbeiten,g. die Inanspruchnahme öffentlichen staatlichen Grundes für private Zwecke,h. die technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen	<p>4. Abschnitt Vollziehungsbestimmungen <i>Verordnungen</i></p> <p>§ 359. ¹Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über</p> <p>lit. a. bis p. unverändert</p>	<p>Angesichts der Bevölkerungszunahme und der erforderlichen baulichen Verdichtung liegt es im Interesse der Gemeinden, dass das Baugebiet auch im Umfeld von Störfallanlagen weiter verdichtet werden kann. Es liegt aber auch im Interesse der Grundeigentümer, dass ihre Liegenschaften entlang solcher Anlagen baulich weiterentwickelt werden können.</p>

Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>sowie die erforderliche Zahl von Fahrzeugabstellplätzen,</p> <p>i. die Anforderungen an die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Strassenkörpern,</p> <p>k. den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzungen von Strassen,</p> <p>l. das baurechtliche Verfahren,</p> <p>m. die kommunalen Erholungsflächen,</p> <p>n. den Natur- und Heimatschutz,</p> <p>o. den preisgünstigen Wohnraum,</p> <p>p. den Bahntransport von Aushub und Gesteinskörnung.</p>	<p>q. die Störfallvorsorge.</p> <p>II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>III. § 18 Abs. 2 lit. e, § 78b und § 359 Abs. 1 lit. q PBG treten nach der Genehmigung durch den Bund auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p>	<p>Um das Verfahren, die Zuständigkeiten und die Massnahmen klar zu regeln, ist die bestehende Verordnung über den Vollzug der Störfallverordnung (VV StFV) zu überarbeiten und unter der Bezeichnung Kantonale Störfallverordnung (KStFV) neu zu erlassen.</p>